

10 011 665

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Interior Design (ein- und zweijährige Variante, 60 und 120

ECTS), M.A.

Hochschule: Berlin International University of Applied Sciences

Standort: Berlin

Datum: 01.04.2022

Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und/oder der Agentur erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 10.05.2022 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

- 1. Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine systematische Erhebung des studentischen Workloads erfolgt und wenn erforderlich entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. (§ 14 BlnStudAkkV)
- 2. Die Hochschule muss ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorlegen und sicherstellen, dass dieses auf Ebene der Studiengänge umgesetzt wird. (§ 15 BlnStudAkkV)
- 3. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit muss mindestens 15 ECTS betragen. Das Modulhandbuch ist entsprechend anzupassen. (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BlnStudAkkV)



3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Bezüglich der Kriterien in §§ 14 (Studienerfolg) und 15 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) haben die Gutachter/-innen zwar festgestellt, dass die vom Gesetzgeber geforderten Mindeststandards nicht erreicht werden, aber im Entscheidungsvorschlag keine Auflagen vorgesehen.

Zur Auflage 1 (Studienerfolg):

Im Akkreditierungsbericht stellen die Gutachter/-innen fest, dass "Workload-Erhebungen [...] bislang nicht regelmäßig und flächendeckend in den Lehrveranstaltungsevaluationen statt[finden]" (S. 79). Auf S. 85 schreiben die Gutachter/-innen zudem: "Nichtsdestotrotz sollte das Qualitätsmanagement auch auf die Bereiche Erstsemesterbefragung zur Bewertung der Studienplatzentscheidung, Einschätzung der Prüfungsdurchführung zur Evaluation der Prüfungslast und der geeigneten Prüfungsarten, einer Workload-Erhebung zur quantitativen Einschätzung der Studienbelastung und einer erfolgreichen Absolventenbefragung zur Dokumentation des Verbleibs der Alumni erstrecken."

§ 14 Abs. 1 Satz 1 BlnStudAkkV fordert: "Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring." In der entsprechenden Begründung zur Musterrechtverordnung wird expliziert, dass diese Monitoringmaßnahmen auch Workload-Erhebungen umfassen. Dennoch schlagen die Gutachter/innen hier keine Auflage vor. Sie empfehlen auf S. 86 des Akkreditierungsberichts: "Die Evaluationen sollten um Angaben zur Prüfungslast und der Geeignetheit von Prüfungsarten sowie einer Workload-Erhebung zur quantitativen Einschätzung der Studienbelastung ergänzt werden."

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht hat die Hochschule keine weiteren Argumente vorgebracht und widerspricht der Darstellung im Akkreditierungsbericht nicht (S. 15). Auch nach Sichtung der Anlagen zum Selbstbericht konnte der Akkreditierungsrat keine Hinweise auf eine Implementierung einer systematischen Workloaderhebung finden. Da der Gesetzgeber diese aber explizit fordert, weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag der Gutachter/-innen ab und erteilt eine Auflage. Bis zum Ende der Frist zur Auflagenerfüllung sollte mindestens ein Prozess zur systematischen Workload-Erhebung implementiert worden sein. Dies ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

Zur Auflage 2 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich):

Auf S. 87 stellen die Gutachter/-innen fest: "Die BI [Berlin International University of Applied Sciences] hat bislang noch kein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen erstellt, weshalb es keine verbindliche Definition von Zielen und keine Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele



getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit gibt." Am Ende der Bewertung kommen sie zu dem Schluss: "Aufgrund der ausgewogenen Geschlechterverteilung im Lehrkörper, dem Übergewicht von Studentinnen (60-80%) und des inklusiven Charakters der Hochschule sowie der Absicht der BI ein Gleichstellungskonzept zu erstellen, sieht das Gutachtergremium davon ab, das Fehlen eines Konzeptes zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auszusprechen, wiewohl es die Erstellung eines solchen Konzeptes befürwortet und ausdrücklich empfiehlt." (ebd.)

Die Empfehlung lautet: "Die BI [Berlin International University of Applied Sciences] sollte ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen erstellt, in dem es Ziele verbindlich definiert und die zur Erreichung dieser Ziele zu treffenden Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit festlegt."

In ihrer Stellungnahme begrüßt die Hochschule diese Empfehlung und stellt dar, dass entsprechende Planungen zur Umsetzung der Empfehlung mittelfristig abgeschlossen werden sollen (S. 16).

In § 15 BlnStudAkkV ist jedoch eindeutig festgelegt, dass Hochschulen über "Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen" verfügen. In der Begründung zur Musterrechtsverordnung heißt es: "Zur Wahrung der Chancengleichheit ist es unverzichtbar, dass die Hochschule über nachhaltige und umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden. § 15 legt daher fest, dass dies in der Begutachtung zu überprüfen ist." Da hier keinerlei Ausnahmen vorgesehen sind, hat die Hochschule im Rahmen einer Auflagenerfüllung nachzuweisen, dass sie über entsprechende Konzepte verfügt und diese auf Ebene des Studiengangs umsetzt.

Zur Auflage 3 (Bearbeitungsumfang der Masterarbeit):

Der Akkreditierungsbericht stellt auf S. 25 zutreffend dar, dass in § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung 15 Leistungspunkte für die Masterarbeit vorgesehen sind. Im Modulhandbuch wird jedoch ersichtlich, dass die Master Thesis selbst nur 12 ECTS umfasst und ein begleitendes Seminar im Umfang von 3 ECTS vorgesehen ist. Weder die Agentur noch die Gutachter/-innen thematisieren diese Diskrepanz. § 8 Abs. 3 BlnStudAkkV sieht hingegen explizit einen Mindestumfang von 15 ECTS für die Masterarbeit vor. Der Akkreditierungsrat stellt somit in eigener Prüfung fest, dass der Bearbeitungsumfang nicht den Vorgaben entspricht, wie es fälschlicherweise im Akkreditierungsbericht heißt (vgl. S. 26). Der Akkreditierungsrat weicht deshalb vom Entscheidungsvorschlag der Agentur ab und erteilt eine Auflage. Die Hochschule muss den Mindestumfang von 15 ECTS für die Masterarbeit sicherstellen und das Modulhandbuch entsprechend anpassen.

Die Hochschule stellt in Ihrer Stellungnahme dar, dass sie die Vorgaben umsetzen wolle, indem für das Master Thesis Seminar keine Leistungspunkte mehr vergeben werden sollen (vgl. S. 4). Sollte das Master Thesis Seminar weiterhin stattfinden, weist der Akkreditierungsrat vorsorglich darauf hin, dass Lehrveranstaltungen mit ECTS kreditiert sein müssen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studienordnung wie in der



Stellungnahme der Hochschule entsprechend angekündigt in Kraft gesetzt wird. Dies betrifft insbesondere den § 8 II bzgl. der Anerkennung von hochschulischen Leistungen. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 BlnStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

